



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr.20

Jahrgang 2016

8. Dezember 2016

INHALT

Tag		Seite
28.09.2016	Richtlinie zur Vergabe von Georg-Christoph-Lichtenberg-Stipendien im Rahmen des Niedersächsischen Promotionsprogramms <i>Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsbau</i> (5.02.01)	310

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

5.02.01 Richtlinie zur Vergabe von Georg-Christoph-Lichtenberg-Stipendien im Rahmen des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* vom 28.09.2016

Stand: 28.09.2016

1. Gegenstand

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) vergibt im Rahmen des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* „Georg-Christoph-Lichtenberg-Stipendien“ zur Durchführung von Promotionen im Themenbereich der Hochleistungsleichtbaus an den Mitgliedseinrichtungen des Campus Funktionswerkstoffe und –strukturen (Campus FWS), die teilweise in Kooperation mit der TU Braunschweig durchgeführt werden. Ein Stipendium soll es der bzw. dem Geförderten ermöglichen, sich unabhängig von weiteren Nebentätigkeiten zum Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts mit seiner ganzen Arbeitskraft dem jeweiligen Forschungsprojekt zu widmen. Die Stipendien werden auf Grund wissenschaftlicher Exzellenz unter Berücksichtigung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft vergeben.

2. Vergabekommission

Über die Bewilligung von Stipendien entscheidet der Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau*. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses des Campus Funktionswerkstoffe und –strukturen sowie dem Sprecher und der stellvertretenden Sprecherin des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau*. Grundlage für die Entscheidung sind Gutachten, die vom Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* eingeholt werden. Als Gutachterin bzw. Gutachter fungiert in der Regel das fachnahe professorale Mitglied des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* oder ein anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer der Fakultät, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll. Gutachterinnen und Gutachter dürfen – sofern sie dem Vorstand des Promotionsprogramms angehören – bei der Auswahlentscheidung nicht beteiligt werden.

3. Verfahren

3.1 Die gesamte Förderdauer beträgt maximal drei Jahre. Es werden in der Regel Stipendien in Höhe von monatlich 1.500 Euro (1.400 Euro Grundbetrag zzgl. 100 Euro Sachkostenbeitrag) für die Dauer von jeweils maximal zwölf Monaten vergeben. Die Verlängerung im Rahmen der maximalen Förderdauer von drei Jahren ist jährlich neu zu beantragen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, sechs Wochen vor Ende des ersten bzw. des zweiten Förderjahres dem Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* einen Bericht über die zurückliegende Förderperiode vorzulegen. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet der Vorstand über die Verlängerung des Stipendiums um jeweils ein Jahr. Sechs Wochen nach Ablauf des dritten Förderjahres ist ein Abschlussbericht über die gesamte Förderdauer vorzulegen.

3.2 Die Stipendien werden öffentlich vom Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms ausgeschrieben. Antragsberechtigt für ein Stipendium sind Graduierte, die eine Dissertation an der TU Clausthal oder der TU Braunschweig im Rahmen des Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* anstreben und die die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion entsprechend der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllen. Sie können bereits als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät der TU Clausthal oder der TU Braunschweig verzeichnet sein. Studierende, die kurz vor dem zur Promotion berechtigenden Hochschulabschluss stehen und eine Dissertation an der TU Clausthal oder der TU Braunschweig im Rahmen des Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* planen, sind unter Umständen ebenfalls antragsberechtigt. Über deren Anträge entscheidet der Vorstand vorbehaltlich des Nachweises des Abschlusses bei Antritt der Förderung.

3.3 Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen von der bzw. dem Antragstellenden beizufügen:

- Ausgefülltes Formular „application form“ auf Homepage www.campus-fws.de
- formloses Bewerbungsschreiben mit Darstellung der Motivation für eine Promotion
- Lebenslauf und akademischer Werdegang, ggf. inklusive der Publikationsliste
- Hochschulabschlusszeugnis bzw. bei Studierenden, deren Abschluss bei Antragsstellung für ein Stipendium noch nicht vorliegt, der Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen
- Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers
- ggf. weitere Zeugnisse und Zertifikate

3.5 Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft der Vorstand vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stipendien werden kompetitiv vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

4. Kriterien zur Vergabe von Stipendien

4.1 Folgende Kriterien werden für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten herangezogen:

- herausragende Studienleistungen der bzw. des Antragstellenden
- hohes wissenschaftliches Innovationspotenzial des Dissertationsprojekts
- Befähigung der bzw. des Antragstellenden zur ergebnisorientierten und zielstrebigem Umsetzung des Dissertationsprojekts

4.2 Bei der Bewilligung von Anträgen und der Festlegung der Höhe der gewährten Förderung können zur Wahrung der Chancengleichheit neben dem hauptsächlich zu gewichtenden Kriterium der wissenschaftlichen Qualität die individuellen Lebensumstände der bzw. des Antragstellenden berücksichtigt werden.

4.3 Der Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* trifft seine Entscheidung über die Vergabe von Stipendien unter Berücksichtigung der unter 4.1 genannten Kriterien.

5. Verpflichtungen

5.1 Die Inanspruchnahme eines Stipendiums des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* verpflichtet zur Einhaltung der *Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal* vom 29. August 2011 (http://www.tu-clausthal.de/hv/d5/vhb/system4/4_20_10.pdf). Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens behält sich der Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* Maßnahmen vor, die bis zur Rücknahme der Förderentscheidung (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) gehen können.

5.2. Graduierte, die durch ein Stipendium des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* gefördert werden, sind verpflichtet, sich an der das Promotionsverfahren durchführenden Fakultät als Promotionsstudierende zu immatrikulieren.

5.3 Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht über den Förderzeitraum beim Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* einzureichen.

5.4 Die bzw. der Geförderte ist verpflichtet, dem Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, den Bezug eines weiteren Stipendiums oder sonstige Änderungen der im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* kann vor diesem Hintergrund entscheiden, die Bewilligung des Stipendiums zu widerrufen.

5.5 Das Stipendium ist gemäß den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei. Eigene Einnahmen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind nach Anzeige beim Vorstand des Niedersächsischen Promotionsprogramms *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* grundsätzlich auf den Grundbetrag – ggf. einschließlich Steueranteil (brutto) – anzurechnen. Hiervon unberücksichtigt sind Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 6.000,00 Euro im Jahr nicht überschreiten.

5.6 Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinn. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für eine am Niedersächsischen Promotionsprogramm *Selbstorganisierte multifunktionale Strukturen für den adaptiven Hochleistungsleichtbau* beteiligte Einrichtung, sondern versteht sich als ein Zuschuss zum Lebensunterhalt bzw. zur persönlichen Lebensführung.

5.7 Bei Annahme des Stipendiums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten den Nachweis einer Krankenversicherung zu erbringen.

5.8 Als Gegenleistung für die Bereitstellung von Infrastruktur und die Betreuung/Unterstützung des/der Aufenthaltsberechtigten wird bezüglich vom Aufenthaltsberechtigten getätigter Erfindungen die Anwendung der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen für Arbeitnehmererfindungen, insbesondere das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, analog vereinbart. Danach sollen Erfindungen, die der/die Aufenthaltsberechtigte während seines Aufenthaltes beim Campus FWS tätig und die auf dem Forschungs- bzw. Tätigkeitsgebiet des betreuenden Institutes/der betreuenden Einrichtung liegen, als Diensterfindungen (gebundene Erfindungen) im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes gelten und sind dem Campus FWS nach dessen Vorschriften zu melden. Es wird ferner vereinbart, dass als weitere Gegenleistung für die Bereitstellung von Infrastruktur und die Betreuung/Unterstützung des Aufenthaltsberechtigten durch den Campus FWS dem Campus FWS ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, unterlizenzierbares, übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen von ihm/ihr geschaffenen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, insbesondere Computerprogrammen, Schriftstücken und Abbildungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen) durch den/die Aufenthaltsberechtigte eingeräumt wird. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet das Veröffentlichungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung. Der/die Aufenthaltsberechtigte verpflichtet sich, seinem/ihrem Betreuer mit Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit im Campus FWS die von ihm/ihr während seines/ihres Aufenthaltes im Campus FWS geschaffenen und dokumentierten Arbeitsergebnisse, d.h. insbesondere Schriftstücke, Abbildungen sowie Computerprogramme im Object- und Quellcode zu übergeben. Im Falle von Widersprüchen gehen vor Abschluss dieser Vereinbarung eingegangene arbeitsrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten diesen Bestimmungen vor.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Stipendiatin/en